

AGB – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für WERKVERTRÄGE

I. Vorbemerkungen

1. Diese AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge der ZG-Bau GmbH als Auftragnehmer im folgenden kurz AN genannt mit ihren Auftraggebern, im folgenden kurz AG genannt.
2. Diese AGB werden dem AG ausgehändigt und von diesem durch Unterzeichnung vollinhaltlich genehmigt.
3. Grundlage dieser AGB sind die Bestimmungen der ÖNORM B2110 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht durch nachfolgende Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarung abgeändert werden.
4. Vertragsgrundlagen sind
 - 4.1. das Auftragschreiben bzw. der Werkvertrag
 - 4.2. Verhandlungsprotokoll samt Beilagen
 - 4.3. das mit den vereinbarten Preisen versehene Leistungsverzeichnis
 - 4.4. die Ausschreibung des AG samt den AGB
 - 4.5. die gegenständlichen AGB
 - 4.6. die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMen in der zur Anbotsabgabe gültigen Fassung, bei Fehlen die entsprechenden DIN
 - 4.7. die zutreffenden behördlichen Bescheide und Genehmigungen
 - 4.8. die dem AG vom AN übergebenen und die beim AN aufliegenden Planunterlagen
 - 4.9. die Baustellenordnung
5. Bei Widersprüchen der technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengere Auflage. Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

II. Ausführungsunterlagen und Urheberrechte

1. Der AN und der AG haben in alle bezughabenden Unterlagen Einsicht genommen und diese auf ihre Richtigkeit überprüft. Der AG hat volle Klarheit über alle für die Preisberechnung maßgebenden Umstände, ebenso über den vollen Leistungsumfang.
2. Die im Anbotsschreiben enthaltenen Daten sind vom AG sofort nach Erhalt zu überprüfen und gelten als vereinbart, wenn allfällige Abweichungen vom AG nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Angaben in Preislisten, Werbeunterlagen und Prospekten des AN sind grundsätzlich unverbindlich. Bei Widersprüchen zwischen Auftragschreiben und allen sonstigen Bestellgrundlagen gilt vorrangig das Auftragschreiben.
3. Sind Ausführungsunterlagen vom AN bereitzustellen, sind diese auch nach der HOB (Honorarordnung der Baumeister) vom AG zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMen darstellen oder durch eine eigene Leistungsposition erfasst sind.
4. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligung etc.) sind vom AG so rechtzeitig zu beschaffen und bereitzustellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung durch den AN erfolgen kann. Diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des AG und verlängern die Leistungsfrist des AN.
5. An sämtlichen Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschlägen, Plänen, Zeichnungen etc. behält sich der AN sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung des AN nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preisart/Preisveränderungen

1. Ist nichts abweichendes ausdrücklich vereinbart, so ist ein vom AN ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen.

2. Einheitspreisvertrag: Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Massen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis.
3. Pauschalvertrag: Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des AN führen.
4. Regieleistungen: Die Verrechnung von Regieleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den Preisen laut Angebot. Grundlagen sind die Bautagesberichte sowie Lieferscheine und etwaige Aufmasse.
5. Arbeitskräfte: Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze zzgl. 280% des zutreffenden Kollektivvertragslohnes. Die angeführten Stundenverrechnungssätze gelten für die Leistungserbringung in der Normalarbeitszeit und ohne Erschwerniszulage.
6. Geräte: Für die Abrechnung der Gerätemieten, welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖGBL; Vereinbarung Industrieller Bauunternehmer Österreichs-VIBÖ) zu der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung.
7. Stoffe, Fremdleistungen: Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial etc.) und Fremdleistungen werden mit Zuschlagssätzen verrechnet, sofern im Bauvertrag nichts anderes vereinbart. Honorare von Zivilgeometern für erforderliche Vermessungen im Rahmen der Bauausführung sind vom AG zu bezahlen.
8. Die angebotenen Preise gelten als veränderliche Preise. Eine allfällige Preisumrechnung erfolgt nach der ÖNORM 2111 „Preisumrechnung von Bauleistungen“. Bei Verbrauchergeschäften werden vom AG veränderliche Preise auch innerhalb der ersten beiden Monate nach Vertragsabschluss als vereinbart anerkannt, sofern die sachlichen Voraussetzungen zutreffen.

IV. Leistungsumfang/Leistungsfrist

1. Die Arbeiten sind nach dem Bauzeitplan durchzuführen. Liegt kein Bauzeitplan vor oder sind Verschiebungen notwendig, so werden die Einsatzzeiten von der Bauleitung laufend und spätestens eine Woche vor dem verlangten Termin bekannt gegeben und sind diese einzuhalten. Der AN hat bei Witterungseinflüssen (ÖNORM 2110), mit denen nicht gerechnet werden muss, Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist und den damit zusammenhängenden Mehrkosten.
2. Lieferzeitangaben und –termine erfolgen nach bestem Ermessen, sind jedoch unverbindlich. Allfällige angegebene Lieferfristen beginnen keinesfalls vor Vorliegen sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung vereinbarter Anzahlungen und/oder Klärung sämtlicher Ausführungsdetails. Kommt der AG trotz Nachfristsetzung der Aufforderung zur Abklärung bauwesentlicher Details nicht nach und kommt es dadurch zu Leistungsverzögerungen, ist der AN berechtigt den Bau einzustellen und die bisherigen Leistungen in Rechnung zu stellen.
3. Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.
4. Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.
5. Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag im Sinne des § 1170a ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies der AN zu einem Zeitpunkt dem AG anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist.

V. Rechnungslegung/Zahlung

1. Sofern im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können monatlich vom AN entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Regelleistungen können monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.
2. Sämtliche Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Subsidiär kann im Auftragsschreiben eine Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten von 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG vereinbart werden. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie vom AG nicht geprüft werden kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.
3. Ein Skontoabzug ist im Verhandlungsprotokoll bzw. Auftragsschreiben separat zu verhandeln. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug, nämlich fristgerechte Zahlung, gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des AN steht.
4. Bei Zahlungsverzug ist der AN nach Setzung einer 10-tägigen Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen, die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG.
5. Die Verzugszinsen bei nicht fristgerechter Bezahlung betragen 5% Punkte über dem Basiszinssatz und beginnen, auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen. Alle zum Zeitpunkt der Überschreitung auch noch nicht fälligen Forderungen gegen den AG werden ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig.
6. Der AG ist nicht berechtigt die Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohns wegen eventuell erhobener Mängelrügen, nicht vollständiger Lieferung oder Schadenersatzansprüche gegen den AN zu verweigern oder zu verzögern. Für Verbraucher im Sinne des KSchG ist das Zurückbehaltungsrecht auf das 3-fache des Verbesserungsaufwandes, maximal jedoch 1/5 der Gesamtauftragssumme beschränkt.

VI. Sicherstellungen

1. Der AN ist berechtigt, während der vertraglichen Leistungsfrist ohne Angabe von Gründen eine Sicherstellung für die zu erbringende Leistung in Höhe von 20% der Gesamtauftragssumme – ist die Leistung vom AN innerhalb von 3 Monaten zu erbringen, in Höhe von 40% der Gesamtauftragssumme – zu verlangen. Wird die Sicherstellung vom AG nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung übergeben, steht dem AN das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und die bisherigen Leistungen in Rechnung zu stellen.
2. Sicherstellungen haben sich vor Leistungserbringung in der unbeschränkten Verfügungsmacht des AN zu befinden.

VII. Anschlüsse und Zufahrten

1. Sofern im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, stellt der AG die erforderlichen Wasser- und Stromanschlüsse dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimensionen an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zähler- und Verbrauchskosten trägt der AG.
2. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällige notwendige Zufahrtswege – für Baufahrzeuge tauglich – werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle erforderlichen Bau- und Zufahrtsgenehmigungen sind durch den AG einzuholen.

VIII. Übernahme, Gewährleistungsfristen

1. Eine formlose Übernahme gilt als vereinbart. Sofern eine förmliche Übergabe vertraglich vereinbart wird, ist die Fertigstellung der Leistung dem AG ehestens unter Beifügung der Aufforderung zur Übernahme anzuzeigen. Der AG hat die Leistungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Aufforderung zu übernehmen. Kommt der AG der Aufforderung zur Übernahme nach Ablauf der 14-tägigen Frist nicht nach, gilt die Leistung als übernommen. Allfällige Verzugsfolgen des AN werden um jenen Zeitraum gehemmt, der zwischen der Aufforderung des AN nach Übernahme und der erfolgten Übernahme durch den AG liegt.

2. Bezüglich der Gewährleistungsfrist gelten die Regelungen der ÖNORM B2110. Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 3 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG und dauert zumindest solange, als der AN dem Bauherren Gewährleistung zu leisten hat. Über die Dauer der Gewährleistung hat sich der AG zu informieren.

3. Bei Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten.

4. Beträgt der Haftrücklass (Gemäß ÖNORM B2110 2%) weniger als € 4.000,-- so wird er nicht einbehalten. Dieser Betrag ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000.

IX. Versicherung

Der AG hat für die gesamte Bauzeit eine Bauherren-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Bauwesenversicherung und die notwendige Gebäudeversicherung auf eigene Rechnung abzuschließen.

X. Firmen- und Werbetafeln

Der AN ist berechtigt Firmen- und Werbetafeln für die Dauer der Leistungserbringung anzubringen.

XI. Aufzeichnungen

Führt der AN Bautagesberichte, so stehen diese dem AG während der normalen Geschäftszeit des AN zur Einsicht zur Verfügung.

XII. Schriftverkehr

Sämtliche Vereinbarungen, Zusagen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

XIII. Verwendung von Daten, Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit erhoben. In keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft. Die Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund betrieblicher Erfordernisse und Notwendigkeit. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Um die Benutzerfreundlichkeit laufend zu optimieren setzen wir auf unserer Website Tools zum anonymisierten Tracken des Userverhaltens ein.

Überdies nutzen wir Cookies, um die Effektivität von Werbeanzeigen zu messen. Es werden insbesondere Informationen zum Zeitpunkt Ihres Besuchs und zu der von Ihnen angeklickten Werbung ermittelt und gespeichert. Diese Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern lediglich für die Kampagnenverwaltung und Kampagnensteuerung verwendet. Darüber hinaus werden Nutzerprofile erstellt, die für eigene Marktforschungszwecke verwendet werden – insbesondere anhand der ermittelten Interessen.

XIV. Google Analytics

Unser Anliegen im Sinne der DSGVO ist die Verbesserung unseres Angebotes und unseres Webauftritts. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO. Diese Website benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Auch Google Analytics verwendet Cookies. Die durch den Google Analytics-Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website werden in der Regel an einen Server

von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Google Analytics ist unter dem US-EU Datenschutzabkommen „Privacy Shield“ zertifiziert.

Durch die Aktivierung der IP-Anonymisierung auf dieser Website, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Im Auftrag des Betreibers dieser Website wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Websitebetreiber zu erbringen. Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt.

Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich werden nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem Sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren: <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>

Diese Website nutzt die Analytics Funktionen User ID um Interaktionsdaten tracken zu können. Diese User ID wird zusätzlich anonymisiert und verschlüsselt und wird nicht mit anderen Daten in Zusammenhang gebracht.

XV. Urheber-, Lizenz- und Markenrecht

Das Design dieser Webseite, sowie deren Inhalte, dh. der Quelltext, die darin enthaltenen Texte, Bilder, Grafiken, Layouts, Sounds, Animationen, Videos und Datenbanken u.a. sind urheberrechtlich geschützt und soweit nicht Rechte Dritter an den Inhalten bestehen, sind jegliche Nutzungs- und Verwertungsrechte zu Gunsten ZG Bau GmbH vorbehalten. Eine Lizenzierung ist ausschließlich schriftlich in nicht elektronischer Form möglich.

Das Angebot dieser Webseite darf nicht so ausgelegt werden, dass dadurch stillschweigend, durch Rechtsverwirkung oder auf sonstige Weise, eine Lizenz beziehungsweise der Titel an einem Urheberrecht, Patent oder sonstigem Schutzrecht der ZG Bau GmbH oder einer dritten Partei übertragen würde.

XVI. Rechtsstreitigkeiten

Bei Differenzen aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien ausschließlich einer Schiedsgerichtsbarkeit mit Sitz in 8212 Pischelsdorf am Kulm, bestehend aus je einem sachverständigen Vertreter (Schiedsrichter) der beiden Vertragsparteien und einem von beiden einvernehmlich bestimmten gerichtlich beeideten Sachverständigen. Sollten sich die Vertragsparteien nicht auf einen Sachverständigen einigen können, so wird dieser über Antrag einer der beiden Schiedsrichter vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz bestellt. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO. Subsidiär wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Weiz vereinbart, sowie die Anwendung österreichischen Rechtes.

XVII. Sonstiges

ZG Bau GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Nutzers im Rahmen der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Nutzung (Fach-Login-Bereich) zu speichern und zu verarbeiten. Im Online-Updateverfahren ist ZG Bau GmbH berechtigt, EDV-technische Konfigurationsdaten des Nutzers an ZG Bau GmbH zu übermitteln. ZG Bau GmbH weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Nutzers, soweit zur Fachnutzung der ZG Bau GmbH – Onlinedienste erforderlich, gespeichert werden. Im Rahmen des Online-Updateverfahrens werden, soweit zur ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Übersendung der Updates erforderlich, technische Daten automatisiert erhoben, an ZG Bau GmbH übermittelt und dort gespeichert. Eine Weitergabe außerhalb der Nutzung des Fach-Login-Bereichs der ZG Bau GmbH – Onlinedienste erfolgt nicht.

Sollten einzelne der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung

eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine von den Parteien nicht vorgesehene Lücke aufweist.

Ändert ZG Bau GmbH diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn ZG Bau GmbH diese dem Nutzer zur Kenntnisnahme übersendet und der Nutzer innerhalb von sechs Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt und ZG Bau GmbH den Nutzer im Rahmen der Bekanntmachung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folgen seines Schweigens gesondert hinweist.

ZG Bau GmbH ist berechtigt, Dienstleistungen durch Dritte zu erbringen, wodurch allerdings kein Vertragsverhältnis des Nutzers zu diesen Dritten entsteht.

XVIII. Unterfertigung des AG

Pischelsdorf am Kulm, am